

# Der Handlungsgärtner

Verantwortlicher Redakteur:  
**Hermann Pilz,**  
Leipzig.

**Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.**

Verlag von **Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis.**

Für die Handelsberichte und den  
fachlichen Teil verantwortlich:  
**Otto Thalacker,**  
Leipzig-Gohlis.

Organ des „Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen E. G.“

„Der Handlungsgärtner“ kann direkt durch die Post bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das Ausland Mark 8.—.  
Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten im „Der Handlungsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Petitzeile.

## Wie verhalten wir uns, wenn Lehrlinge nicht aushalten?

Es wird unsern Lesern gewiss aufgefallen sein, dass immer von neuem Anfragen von Gärtnereibesitzern an uns gestellt werden, in denen man sich Rat erbittet, wie man sich gegen einen Lehrling verhalten soll, der plötzlich ohne Grund „fortgelaufen“ ist. Das ist aber in der Gärtnerei nicht etwa allein so. Auch in anderen Berufen wird darüber geklagt, dass Lehrlinge plötzlich fahnenflüchtig werden und auch auf gültigen Anmahnungen hin nicht zu bewegen sind, ihre Lehrlingsarbeiten im Betriebe wieder aufzunehmen. Zu einem guten Teil sind sie freilich nicht selbst schuld daran. Oft sind sie, ohne dass man ihre Wünsche berücksichtigt hätte, ohne dass man sie überhaupt gefragt hätte, zu dem Berufe bestimmt worden. Der Vater oder Vormund hat die Lehre ausgesucht und der eben der Schule entwachsene Junge muss gehorchen, obwohl er sich vielleicht in seinem Innern zu etwas ganz anderem hingezogen gefühlt hat. Das rächt sich dann bitter, wenn die Lehre angetreten ist. Es ist kein Wunder, wenn der angehende Gärtner dann plötzlich die Flinte ins Korn wirft. Oft aber ist die Lehre auch mit seinem Wunsch eingegangen. Aber sobald die praktische Tätigkeit aufgenommen worden ist, zeigt sich, dass der Lehrling ihr gesundheitlich nicht gewachsen ist, oder er ist enttäuscht und will nicht weiter lernen, sondern einen anderen Beruf ergreifen. Oder er hat gar Heimweh und verfällt in Trübsinn, weil er von den Seinigen getrennt ist. Alle diese Fälle sind schon dagewesen und es fragt sich, welche Schritte dann der Handlungsgärtner zu ergreifen hat, wenn der Lehrling plötzlich die Lehre mitten in der Arbeit verlässt und ihn dadurch vielleicht in grosse Unannehmlichkeiten versetzt. Man muss bedenken, dass solches widerrechtliches Verlassen meist erst stattfindet, wenn der Lehrling eine Zeit lang tätig gewesen ist. Dann erfolgt der Austritt in der Sommerzeit, wo jede Hand im Betriebe gebraucht wird, wo Hilfskräfte nicht ohne weiteres zu beschaffen sind, so dass unter Umständen ganz empfindliche Schädigungen eintreten können. Welche Massregeln stehen dann dem geschädigten Prinzipal zu? Welche Schritte

kann er ergreifen? Es muss da zunächst wieder zwischen den gewerblichen gärtnerischen Betrieben und den landwirtschaftlichen ein Unterschied gemacht werden. Für die gewerblichen Betriebe liegt eine klare Regelung der Frage in der Gewerbeordnung vor. Danach kann zunächst das Lehrverhältnis innerhalb der ersten 4 Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Die sogenannte Probezeit beträgt also nach Gesetz vier Wochen und darf auch vertragsmässig nicht über 3 Monate ausgedehnt werden. Eine solche Vorschrift gibt es für landwirtschaftliche Betriebe, auf welche das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung findet, nicht. Ist in landwirtschaftlichen Betrieben eine Probezeit nicht besonders vereinbart worden, so tritt sie auch nicht in Frage. Ist diese Probezeit verstrichen, so ist dann das Lehrverhältnis ein festes geworden und es kann von demselben nur noch aus gesetzlichen Gründen zurückgetreten werden. Der Lehrling kann die Lehre sofort verlassen, ohne dass der Gärtner eine Entschädigung fordern kann, wenn er zur Fortsetzung der Arbeit unfähig wird. Das geschieht, wenn er erkrankt, wenn sich herausstellt, dass er nicht die körperlichen Muskeln besitzt, um gärtnerische Arbeiten verrichten zu können, so dass bei Fortsetzung der Arbeit seine Gesundheit oder sein Leben gefährdet sein würde, und dies vorher nicht zu erkennen war, und das gilt sowohl vom Lehrling im gewerblichen wie beim landwirtschaftlichen Grossbetriebe. Denn aus wichtigen Gründen kann ja auch nach dem bürgerlichen Recht ein Dienstverhältnis jederzeit aufgelöst werden. Ein solcher wichtiger Grund ist es auch, wenn der Lehrling vom Prinzipal oder dessen Vertreter oder deren Familienangehörigen zu Handlungen verleitet oder zu verleiten versucht wird, welche gegen die Gesetze oder gegen die guten Sitten verstossen, wenn den Lehrlingen die etwa ausbedungene Entschädigung nicht oder nicht pünktlich bezahlt wird. Weiter kann der Lehrling auch wider den Willen seines Lehrherrn die Lehre verlassen, wenn der Lehrherr es an der ihm obliegenden Fürsorgepflicht fehlen lässt. Dies ist der Fall, wenn dem Lehrling eine nicht ausreichende Frist gewährt wird, wenn die Schlafstelle nicht den gesundheitlichen Anforderungen entspricht, wenn er mit Arbeiten

überbürdet wird, wenn ihm Arbeiten zugemutet werden, zu denen ein Lehrling gar nicht herangezogen werden kann, wenn ihm nicht die nötige Ruhezeit, insbesondere Sonntags, gewährt wird, oder wenn er öfters in harter oder unwürdiger Weise gezüchtigt wird. Natürlich gehört auch hierher die Tatsache mangelhafter Ausbildung in den gärtnerischen Arbeiten. Alles das sind Gründe, welche den gesetzlichen Vertreter des Lehrlings berechtigen, das Lehrverhältnis zu lösen und die Lehre zu verlassen. Wie ist es aber, wenn ein solcher gesetzlicher Grund nicht gegeben ist? Auch dann kann der Gärtnereibesitzer nichts tun, falls der Lehrling überhaupt der Gärtnerei entsagen und zu einem andern Berufe übergehen will. Das ist zwar zunächst nur in der Gewerbeordnung für gewerbliche Betriebe ausgesprochen. Es heisst da bekanntlich in § 127 e: „Wird von dem gesetzlichen Vertreter für den Lehrling oder, sofern der letztere volljährig ist, von ihm selbst, dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, dass der Lehrling zu einem andern Gewerbe oder andern Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältnis, wenn der Lehrling nicht frühe entlassen wird, nach Ablauf von 4 Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken.“ Es ist dann weiter bestimmt, dass der Lehrling innerhalb von 9 Monaten in demselben Berufe von einem andern Arbeitgeber nicht wieder beschäftigt werden darf, wenn der frühere Lehrherr nicht zustimmt. Abgesehen von dieser letzten Bestimmung wird man jene gesetzliche Vorschrift ohne weiteres auch auf landwirtschaftliche Gärtnereibetriebe erstrecken können. Man wird anerkennen müssen, dass es als ein sehr wichtiger Grund anzusehen ist, wenn der Lehrling sich entschliesst, zu einem andern Berufe überzugehen und man wird daher auch hier die gleichen Vorschriften gelten lassen. Welche Mittel aber stehen dem Handlungsgärtner zu Gebote, wenn kein solcher gesetzlicher Grund zum Verlassen der Lehre vorliegt? Der Lehrling zeigt nur eine träge Unlust. Er ist widerspenstig oder wetterwendisch und hält in keiner Lehre aus. Oder er gibt durch sein Betragen dem Handlungsgärtner Veranlassung, ihn schliesslich aus der Lehre wegzuzweisen. (Unehrlichkeiten, Unsittlichkeiten, Widerspenstigkeit, fortgesetztes Versäumen der

Fortbildungsschule, der Fachschule, absichtliche Schadenszufügungen usw.) Verlässt der Lehrling in solchem Falle die Lehre, so kann ihn im gewerblichen Betriebe, wenn ein schriftlicher Lehrvertrag vorliegt, der Lehrherr binnen einer Woche auf Antrag durch die Polizeibehörde zurückholen lassen, die auch Zwangsmittel (Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder Haft bis zu 5 Tagen) anwenden darf. Oder er kann Schadensersatz fordern. Im gewerblichen Betriebe ist das sehr gut geordnet. Der Lehrherr hat, wenn nichts ausgemacht ist, aber ein schriftlicher Lehrvertrag vorliegt, eine Entschädigung zu fordern, welche pro Tag, längstens auf 6 Monate, die Hälfte eines Gehilfenlohnes in ortsüblicher Höhe ausmacht. Dafür haftet der Vater des Lehrlings mit. Auch ein anderer Gärtnereibesitzer, der den Lehrling etwa zum Verlassen der Lehre verleitet, oder ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wusste, dass der Lehrling seinem bisherigen Lehrherrn noch verpflichtet war, haftet mit. Der frühere Prinzipal muss allerdings in solchem Falle binnen 4 Wochen, nachdem er Kenntnis erhalten hat, an den betreffenden Kollegen herantreten. Diese Bestimmungen lassen sich jedoch nicht analog auf die Betriebe anwenden, die einen landwirtschaftlichen Charakter tragen. Hier ist der Gärtner schlechter gestellt. Wenn er gegen den Lehrling, bezw. den gesetzlichen Vertreter, vorgehen will, so muss er den bestimmten Nachweis eines Schadens führen, und das wird unter Umständen doch recht schwierig werden. Gegen den Vater aber kann er in solchem Falle überhaupt nichts machen, es sei denn, dass dieser etwa den Lehrling angespornt hätte, die Lehre grundlos zu verlassen, oder nichts getan hätte, ihn in die Lehre zurückzubringen. Solche Fälle werden aber die Ausnahme bilden. Will daher der Prinzipal in einem landwirtschaftlichen Betriebe sich sichern, so muss er einen schriftlichen Lehrvertrag abschliessen, in dem auch diese Entschädigungsfrage in klarer und bestimmter Weise geregelt wird. Wir empfehlen überhaupt stets, mag der Betrieb geartet sein, wie er will, die Abfassung eines schriftlichen Lehrvertrages. In sechs Monaten tritt allerdings die Frage der Lehrlingsaufnahme erst an die Gärtner wieder heran. Es wäre aber zu

## Die Jubiläums-Gartenbau-Ausstellung in Mannheim.

Eindrücke von der grossen Herbst-Ausstellung.  
Von R. Stavenhagen-Rellingen.

Nachdem ich der Hauptleistungen der Mannheimer Ausstellung gedacht und die Sondergärten besprochen habe, möchte ich das zusammenfassen, was die Schau in Gruppenpflanzen Neues und Bemerkenswertes bot. Ich habe bereits in der Einleitung hervorgehoben, dass zur Bepflanzung der Parterres und Gruppen der Ausstellung in der Hauptsache Blütenpflanzen Verwendung gefunden haben, denn man kann die heutigen Blüten-Canna kaum noch als Blattpflanzen bezeichnen. Trotzdem will ich ausdrücklich anerkennen, dass die Mehrzahl der neueren Canna auch einen bemerkenswerten Fortschritt in der Belaubung zeigt. Die Blüten-Canna waren ein wesentlicher Bestandteil in der Bepflanzung der Anlagen und schon auf dem grossen Friedrichsplatze, der gewissermassen als Vorhof der Ausstellung gelten konnte, bildeten die grossen Canna-Gruppen den Hauptziehungspunkt. Die Firmen Wilhelm Pfitzer-Stuttgart und G. Ernst-Stuttgart waren neben Goss & Koenemann-Niederwalluf die Hauptaussteller in Canna. Von den Pfitzerschen Neuheiten waren leider einige noch unbenannt. Die in der Färbung auffallendste Canna war die lachsfarbene *Margarethe Mühle*, die in grösserer Zahl in der Goss & Koenemannschen Gruppe vertreten war. Diese Neuheit hält so ziemlich, was die Reklame davon verspricht; das grosse bläulich-grüne, mit einem schmalen braunen Saume

versehene Blatt gibt den zahlreich erscheinenden Blütenständen einen gefälligen Untergrund. Die Blüten zeichnen sich durch breite Petalen und die leuchtend lachsrosenrote Färbung aus. Wir besitzen bereits mehrere ältere Sorten in lachsrosa, die aber an Reinheit der Färbung sich mit *Margarethe Mühle* nicht messen können. Beispielsweise wird die ebenfalls neuere Sorte *W. Watson*, mit bräunlichem Blatt und grossen mattlachsfarbenen Blumen nicht jedermanns Beifall finden, obgleich die Färbung eigenartig ist. Ich vertrete hierbei den Standpunkt, dass bei der Auswahl neuer Canna besonders Sorten von einer kräftigen Färbung mit grossen, breit-petaligen Blumen und üppiger Belaubung den Vorzug verdienen. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend stellen die folgenden Sorten entschiedene Verbesserungen dar: *Faunmeer* (Pfitzer), mittelhoch, mit grünem, braun umsäumtem Blatt und orangefarbenen Blumen, besonders reichblühend; *Frau Martha Skopnik* (Pfitzer), grünblättrig, Blumen leuchtend goldgelb mit wenigen braunen Tupfen, zweifellos jetzt eine der besten gelben Canna, die den besonderen Vorzug üppigen breiten Blattwerkes besitzt; *Fürst Wied* (Pfitzer), Blatt dunkelgrün, Blumen purpurkarmin, niedrig; *Meteor* (Pfitzer), hochwachsend, Blatt bläulichgrün, eine ganz hervorragende Neuheit mit grossen Blütenständen und weithin leuchtenden, zinnoberroten Blumen, ebenfalls durch üppige, grosse Belaubung ausgezeichnet. Dies waren die bemerkenswertesten neuen Sorten der letzten Jahrgänge. Unter den von G. Ernst-Stuttgart ausgepflanzten Sorten ragten die folgenden über den Durchschnitt hervor: *Königin der Gelben*, reingelb, grünblättrig, und *Graf Waldersee*, Blatt bräunlich, dunkler geädert, Blume aprikosengelb. Viel vertreten von neueren Sorten waren noch: *Konsul W. Vellnagel*, hochwachsend, zitronengelb, grünblättrig,

und *Karl Kirsten*, mittelhoch, mit glühend scharlachroten, gelbgezeichneten Blumen. Den lockeren Bau der Blütenstände halte ich indes für einen Fehler der letzten Sorte, die im übrigen durch guten Wuchs und schöne Belaubung in allen Sortimenten auffiel. Etwas enttäuscht hat mich die neue, viel gerühmte *König Humbert*. Das grosse, dunkelrote Blatt ist nicht immer klar genug in der Färbung und die Blütenstiele haben von den italienischen Cannasorten die Hinfälligkeit geerbt. *Stadttrat Heidenreich* behauptet unter den älteren Sorten noch immer einen Ehrenplatz als beste rotblättrige. Gute neuere rotblättrige Canna sind: *Schwabenland*, *Direktor Freudemann* und *Dr. Rüdigen*. Eine der besten gelben Canna ist bis auf weiteres die mittelhoch, grünblättrige *R. Wallace*. In kräftig Orangegelb ragt *Stadtobergärtner Fritz* unter den älteren Sorten als etwas Vorzügliches hervor. Etwas ganz Hervorragendes ist *Stadtgärtner Brennemann*, nicht nur wegen der leuchtend orangefarbenen Blüten, sondern noch mehr wegen der breiten, musähnlichen Belaubung. Schön in Blatt und Blume ist auch *Professor Röber*, mit braunem Blatt und grossen, karminpurpurroten Blüten. Zwei gute niedrige Sorten sind: *John Tulett* (Pfitzer), zitronengelb und *Dr. Markus*, mit braunrotem Blatt und leuchtend orangefarbenen Blumen. Nicht nur auf der Mannheimer Ausstellung, sondern so ziemlich überall in öffentlichen Anlagen und Privatgärten treten in diesem Jahre die feuerroten *Salvia splendens* als Modellpflanzen auf. Man sah davon in Mannheim sehr reichblühende Gruppen; stellenweise hatte aber die Ausstellungsleitung es mit der Anwendung des künstlichen Düngers zu gut gemeint und dadurch Wuchs und Blütenflor der Salvia beeinträchtigt. Das leuchtende Rot der Salvia ist bei allen Sorten so ziemlich dasselbe. Der Sortenunterschied charakterisiert

sich bei den verschiedenen Varietäten dieser Gruppenpflanze durch die verschiedene Höhe der Pflanze und die Stellung der Blütenstände. Die beiden Sorten *Feuerball* und *Zürich*, welche letztere wieder mit *Feuer-Königin* synonym sein soll, beherrschen jetzt so ziemlich das Feld; von diesen zwei Konkurrenten ist *Zürich* die niedrigst wachsende Sorte, sie soll ausserdem früher zu blühen beginnen als *Feuerball*. Wer nach Mannheim kam in der Erwartung, dort Studien machen zu können, welche Zonalpelargonien ausser *Meteor*, sich für das Freie eignen, wird nicht ganz auf seine Rechnung gekommen sein. Die neuesten Neubronnerschen Züchtungen füllten ein Gewächshaus, wo sie in geschicktester Weise vorgeführt waren, die Frage nach der grösseren oder geringeren Widerstandsfähigkeit dieser Sorten blieb indes dabei offen. Im Freien war von Neubronnerschen Züchtungen die schon bekannteren *Reformator*, einfach scharlachrot, und *Rival*, einfach lachsfarbig, vielfach verwendet. Diesen beiden Sorten wünsche ich von ganzem Herzen grössere Verbreitung, damit sie etwas von der Beliebtheit der zur Uebersättigung verwendeten *Meteor* gewinnen. Ueber die scharlachrote gefüllte *Rubin* sind die Ansichten geteilt, soweit ihre Verwendungsfähigkeit im Freien in Frage kommt. Wilhelm Pfitzer-Stuttgart hatte eine grosse Gruppe mit Pelargonien *Frau Bertha Schäfer* bepflanzt. Die Färbung dieser Sorte ist ein leuchtendes Lachsorange, der Wuchs der Sorte ist leider etwas ungleichmässig. Zwei gute neue Gruppensorten zeigte auch Georg Bornemann-Blankenburg, leider waren auch diese Gruppen überdüngt. Eigentlich hätte man erwarten sollen, dass die Kultursprüche der Zonalpelargonien von der Ausstellungsleitung etwas mehr Berücksichtigung gefunden hätten. Die Zonalpelargonien sind schon in ungedüngtem